



## Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

*Informationen für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten*



# Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

*Informationen für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten*

# Inhalt

Ziel der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung .....	5
Rechtsgrundlagen .....	6
Formen der Betreuung.....	6
Die Regelbetreuung .....	7
Grundbetreuungen .....	8
Anlassbezogene Betreuungen .....	9
Die alternative bedarfsorientierte Betreuung.....	9
Fernlehrgang .....	9
Abschlussgespräch .....	10
Beratung durch ein Kompetenzzentrum .....	11
Information der Beschäftigten.....	11
Weitere Informationen für Unternehmer .....	11
Anhang.....	12

# Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Informationen für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten

Mit in Kraft treten der Unfallverhütungsvorschrift »Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit« (DGUV Vorschrift 2) zum 1. Januar 2011 gibt es erstmals eine einheitliche und gleichlautende Vorgabe aller Unfallversicherungsträger zur Konkretisierung des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG).

Diese Regelung bietet Ihnen als Unternehmerin oder Unternehmer\* einige Vorteile, unter anderem die Vereinheitlichung für alle Betriebe und auf den jeweiligen Betrieb zugeschnittene Leistungen:

## Vorteile der DGUV Vorschrift 2

### Vereinheitlichung

Es ist sichergestellt, dass an gleichartige Betriebe auch gleichartige Anforderungen gestellt werden, unabhängig davon, welchem Unfallversicherungsträger sie zugeordnet sind.

### Auf den Betrieb individuell zugeschnittene Leistungen

Die Aufgaben für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung orientieren sich an der realen betrieblichen Gefährdungssituation.

### Ziel der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung

Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit helfen Ihnen als Unternehmerin oder Unternehmer, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und sonstige durch die Arbeitsbedingungen verursachte Erkrankungen Ihrer Beschäftigten zu vermeiden.

Sie unterstützen Sie dabei,

- Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und zu beseitigen
- den Arbeitsschutz systematisch in Ihrem Unternehmen zu integrieren
- Ihre rechtlichen Pflichten zu erfüllen.



\* Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer, auch wenn dies in der Schreibweise nicht immer zum Ausdruck kommt.

### Rechtsgrundlagen

Die Betreuung von Betrieben durch Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit wird im Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) gefordert und in der Unfallverhütungsvorschrift »Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit« (DGUV Vorschrift 2) konkretisiert.

### Formen der Betreuung

Wenn Sie bis zu 10 Beschäftigte haben, können Sie wählen zwischen:

1. Regelbetreuung
2. Alternative bedarfsorientierte Betreuung

Damit wird den besonderen Anforderungen kleiner Unternehmen bei der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung Rechnung getragen und ein möglichst großer Handlungsspielraum eingeräumt.

Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

#### So ermitteln Sie die Anzahl Ihrer Beschäftigten zur DGUV Vorschrift 2

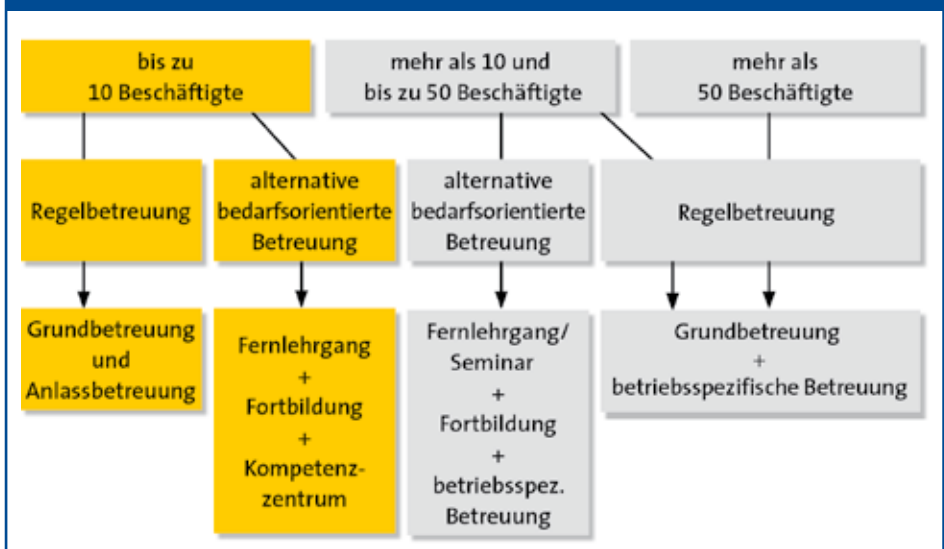
Beispiel: Handelsunternehmen mit dreizehn Beschäftigten

Beschäftigte Personen insgesamt:

2 Vollzeit:	2 x 1	=	2
7 Teilzeit bis 20 h:	7 x 0,5	=	3,5
2 Teilzeit bis 30 h:	2 x 0,75	=	1,5
2 Teilzeit bis 40 h:	2 x 1	=	2
			9

**Anzahl der auf Vollzeit umgerechneten beschäftigten Personen insgesamt:** **9**

### Übersicht über die Betreuungsformen der DGUV Vorschrift 2



Als Beschäftigte zählen auch Personen, die nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz im Betrieb tätig sind (Leiharbeiter). In Heimarbeit Beschäftigte nach Paragraph 2 Abs. 2 Nr. 3 Arbeitsschutzgesetz werden bei der Berechnung der Einsatzzeiten nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Personen, die auf Grund von Werkverträgen im Betrieb tätig werden (z. B. Fremdfirmenmitarbeiter).

Ein **Betrieb** im Sinne der DGUV Vorschrift 2 ist eine geschlossene Einheit, die durch **organisatorische Eigenständigkeit mit eigener Entscheidungscharakteristik** geprägt ist. Demnach werden bei Filialunternehmen die Zentrale und alle Filialen als ein Betrieb zusammengezählt. Hiervon ausgenommen sind Filialen, die in eigener Rechtsform geführt werden. Diese zählen separat.

### Die Regelbetreuung

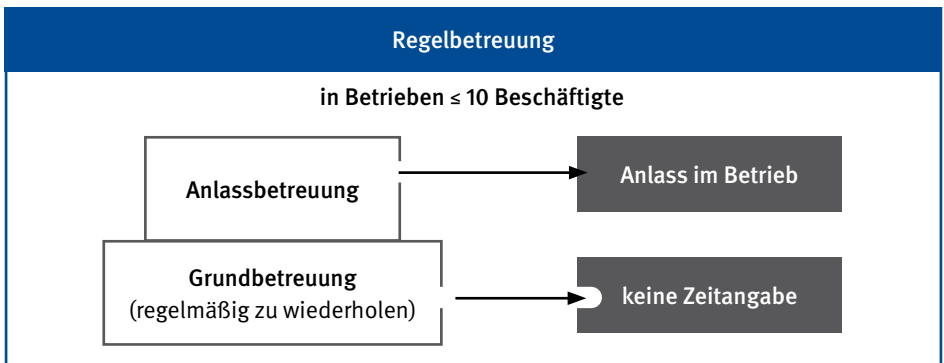
Im Rahmen der Regelbetreuung suchen Fachkraft für Arbeitssicherheit (SiFa) und Betriebsarzt den Betrieb in regelmäßigen Abständen zwecks Beratung auf. Dabei sind

keine Einsatzzeiten vorgegeben. Kriterien für den Umfang der Betreuung sind die im Betrieb vorliegenden Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sowie die Erfüllung der Aufgaben gemäß den Paragraphen 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes. Insbesondere die Durchführung einer angemessenen Gefährdungsbeurteilung und die Umsetzung der daraus sich ergebenden Schutzmaßnahmen ist Grundlage für den Umfang der Betreuung. Für die zu erbringenden Betreuungsleistungen werden keine Mindesteinsatzzeiten vorgegeben.

Die Regelbetreuung besteht aus:

- Grundbetreuungen
- Anlassbezogene Betreuungen

Die Durchführung von Grundbetreuungen und anlassbezogenen Betreuungen kann kombiniert werden. Die Bestimmungen zu diesem Betreuungsmodell sind in Anlage 1 der DGUV Vorschrift 2 zu finden (siehe Anhang Seiten 12 bis 14).



Gruppe	Maximale Länge der Intervalle der Grundbetreuung (Jahre)	Betriebe der Wirtschaftszweige (WZ-Schlüssel)
II	3	38 Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung
		45.4 Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern
		46.77 Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen
		52 Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr (z. B. Speditionen, Umschlagsunternehmen, Hafenverwaltungen)
III	5	45.1 Handel mit Kraftwagen
		45.3 Handel mit Kraftwagenteilen und -zubehör
		46 Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen) ohne 46.77 Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen
		47 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)
		58 Verlagswesen

Eine ausführliche Auflistung finden Sie in der Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2.

Eine Zuordnung zu einem zweiziffrigen WZ-Kode bedeutet, dass auch alle mehrziffrigen Unter-Kodes der gleichen Gruppe zugeordnet sind. Ausnahmen sind explizit aufgeführt.

**Grundbetreuungen:** Je nach Branche sind Grundbetreuungen bei Betrieben der Gruppe II in Abständen von höchstens drei Jahren beziehungsweise bei Betrieben der Gruppe III in Abständen von höchstens fünf Jahren zu wiederholen. Die Zuordnung der Branchen (Betriebsarten) zu den Betreuungsgruppen ist in Anlage 2 zur DGUV Vorschrift 2 geregelt (siehe Übersicht oben).

Die Fristen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen werden hiervon nicht berührt.

Unabhängig von den genannten Zeitabständen ist eine Grundbetreuung dann zu wiederholen, wenn die Arbeitsverhältnisse sich maßgeblich verändert haben.

Ein wesentliches Element der Grundbetreuung ist die Unterstützung durch Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit beim Erstellen und Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung für Ihren Betrieb – es müssen aber nicht zwangsläufig beide vor Ort in Ihrem Unternehmen tätig werden: Der



Erstberatende, zum Beispiel die Fachkraft für Arbeitssicherheit, kann den Vertreter der anderen Disziplin hinzuziehen.

Die Gefährdungsbeurteilung besteht aus einer systematischen Feststellung und Bewertung von bestehenden Gefährdungen für Ihre Beschäftigten. Es ist Ihre Aufgabe aus der Gefährdungsbeurteilung entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen abzuleiten, die getroffenen Schutzmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und – wenn nötig – an veränderte Gegebenheiten anzupassen.

In Ihrem Unternehmen sind angemessene und aktuelle Unterlagen verfügbar zu halten, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die abgeleiteten Maßnahmen und das Ergebnis der Überprüfung hervorgehen. Solche Unterlagen können auch die vom Betriebsarzt oder von der Fachkraft für Arbeitssicherheit erstellten Berichte nach Paragraph 5 der DGUV Vorschrift 2 sein. Von der BGGW können Sie als Mitgliedsunternehmen kostenlos Informationen zur Gefährdungsbeurteilung beziehen.

**Anlassbezogene Betreuungen:** Zusätzlich zu den Grundbetreuungen sind Sie verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen durch einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenbezogener Fachkunde betreuen zu lassen. Derartige Anlässe sind in der Anlage 1 der DGUV Vorschrift 2 beispielhaft aufgeführt (siehe Anhang ab Seite 12).

Anlassbezogene Beratungen zu spezifischen Fachthemen können im Einzelfall auch durch Personen mit spezieller Fachkunde

erbracht werden, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsarzt oder Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen: Zum Beispiel bei Beratungen im Zusammenhang mit Lärm-minderungs-, Brandschutz- und Lüftungsmaßnahmen. Eine Kombination mit der Grundbetreuung ist in diesen Fällen nicht zulässig.

### **Die alternative bedarfsorientierte Betreuung**

Neben der zuvor beschriebenen Regelbetreuung, die ein regelmäßiges Hinzuziehen von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten erfordert, besteht die Möglichkeit, der alternativen bedarfsorientierten Betreuung.

Bei dieser Betreuungsform entscheiden Sie nach Ihrem betrieblichen Bedarf eigenverantwortlich über die Notwendigkeit und das Ausmaß einer externen Beratung – eingeschränkt nur durch besondere Anlässe, bei denen Sie verpflichtet sind, sich grundsätzlich durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit beziehungsweise Betriebsärzte beraten und betreuen zu lassen. Diese Anlässe werden in der Anlage 4 zur DGUV Vorschrift 2 beschrieben (siehe ab Seite 14 und folgende dieser Broschüre).

Voraussetzung für die Nutzung der alternativen bedarfsorientierten Betreuung ist die erfolgreiche Teilnahme des Unternehmers am kostenlosten Fernlehrgang.

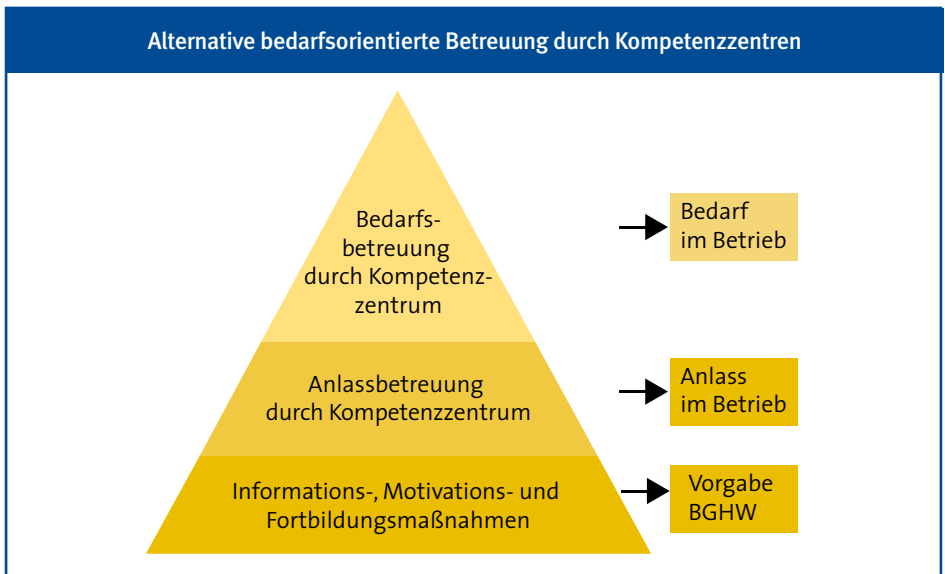
Sofern Sie Ihre Verpflichtungen im Rahmen der alternativen bedarfsorientierten Betreuungsform nicht erfüllen, unterliegen Sie mit Ihrem Betrieb automatisch der zuvor beschriebenen Regelbetreuung.

**Fernlehrgang:** Damit Sie sachgerecht entscheiden können, wann eine externe Beratung erforderlich ist, bietet Ihnen die BGHW die kostenlose Teilnahme an einem Fernlehrgang in Form eines E-Learnings an. Sie können die Lerninhalte an Ihren Bedarf anpassen und erledigen gleich nebenbei auch schon den Einstieg in Ihre Gefährdungsermittlung. Sofern kein Abschlussgespräch zu absolvieren ist, können Sie sich die Teilnahmebescheinigung bei erfolgreicher Teilnahme direkt selbst ausdrucken. Der Bearbeitungsaufwand beträgt ca. acht Lerneinheiten.

Weitere Informationen zum Fernlehrgang finden Sie im Internet unter [www.bghw.de](http://www.bghw.de), Webcode: #Online-Fernlehrgang

**Abschlussgespräch:** Bei Betrieben der Gruppe II (siehe Übersicht auf Seite 8) ist außerdem ein Abschlussgespräch zwischen dem Unternehmer und dem zuständigen Präventionsmitarbeiter der BGHW im Betrieb erforderlich. Dadurch werden Informations- und Motivationsstand geprüft und über die erfolgreiche Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme entschieden. Unternehmerinnen und Unternehmer von Betrieben dieser Gewerbebranche erhalten die Bescheinigung am Ende eines erfolgreich verlaufenen Abschlussgespräches.

Der erfolgreiche Abschluss des Fernlehrgangs ist die zwingende Voraussetzung, um die alternative bedarfsorientierte Betreuung wählen zu können. Schon während der Qualifizierung erhalten Sie die Kontaktdaten des Kompetenzzentrums. Dieses unterstützt und berät Sie mit seinen Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten.



### Beratung durch ein Kompetenzzentrum:

Stellen Sie fest, dass Sie eine Beratung zu Fragen des Arbeitsschutzes benötigen, oder tritt ein in der Anlage 4 zur DGUV Vorschrift 2 (siehe Seite 16) beschriebener Anlass ein, der eine Beratung vorschreibt, stehen Ihnen Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte über das Kompetenzzentrum zur Verfügung.

Bei diesem Kompetenzzentrum handelt es sich um einen von der BGHW beauftragten Dienstleister, der über den erforderlichen sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Sachverstand verfügt. Hier erhalten Sie und Ihre Beschäftigten zunächst eine telefonische Beratung. Ergibt sich die Notwendigkeit einer Beratung vor Ort, wird hierfür ein Termin vereinbart. Die Beratung ist für Sie in der Regel kostenlos.

Darüber hinaus führt das Kompetenzzentrum in regelmäßigen Abständen Maßnahmen zur Information und Motivation der Unternehmer durch und bietet Fachinformationen an, beispielsweise bei gesetzlichen Neuerungen. Diese Maßnahmen dienen der Fortbildung des Unternehmers.

Die Dienstleistung des Kompetenzzentrums erfolgt unabhängig von der Berufsgenossenschaft. In der Anwendung ihres Sachverstandes und bei den Beratungsinhalten sind die Mitarbeiter des Kompetenzzentrums genauso unabhängig wie andere überbetriebliche Dienstleister.

### Information der Beschäftigten

Da sich auch Ihre Beschäftigten bei dem Kompetenzzentrum beraten lassen können, müssen sie durch einen Aushang oder eine vergleichbare Maßnahme darüber informiert werden, durch wen die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung im Betrieb erfolgt.

### Weitere Informationen für Unternehmer

Weitere Auskünfte erteilen die für Sie zuständigen Regionaldirektionen, oder Sie finden sie direkt im Internet unter [www.bghw.de](http://www.bghw.de), Webcode: #Online-Fernlehrgang.

Die ausführlichen Bestimmungen zur Regelbetreuung und zur alternativen bedarfsorientierten Betreuung sind in der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 »Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit« vom 01.01.2011, in der Fassung vom 01.01.2018, insbesondere in den Anlagen 1 und 4, zu finden. Diese Anlagen sind auf den folgenden Seiten abgedruckt.



## Anhang

### Anhang 1

#### I. Anlage 1 zu § 2 Abs. 2

##### **Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten**

Wesentliche Grundlage von Art und Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sind die im Betrieb vorliegenden Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sowie die Aufgaben gemäß den §§ 3 bzw. 6 Arbeitssicherheitsgesetz.

Der Umfang der zu erbringenden betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung besteht in der Durchführung von **Grundbetreuungen und anlassbezogenen Betreuungen**. Sie können kombiniert werden.

**Grundbetreuungen** beinhalten die Unterstützung bei

- der Erstellung bzw.
- der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung.

Bei der Grundbetreuung muss der Sachverstand von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit einbezogen werden. Dies kann dadurch geschehen, dass der Erstberatende den Sachverstand des jeweils anderen Sachgebietes hinzuzieht.

Die Grundbetreuung wird bei maßgeblicher Änderung der Arbeitsverhältnisse, spätestens aber

- bei Betrieben, die nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ-Schlüssel) gemäß Anlage 2 Abschnitt 4 der Gruppe II zugeordnet sind, nach 3 Jahren und
- bei Betrieben, die nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ-Schlüssel) gemäß Anlage 2 Abschnitt 4 der Gruppe III zugeordnet sind, nach 5 Jahren wiederholt.

Fristen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen bleiben unberührt.

Die **Gefährdungsbeurteilung** besteht aus einer systematischen Feststellung und Bewertung von relevanten Gefährdungen der Beschäftigten. Aus der Gefährdungsbeurteilung sind entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen abzuleiten. Die Gefährdungsbeurteilung und die Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen.

### **Anlassbezogene Betreuungen:**

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen durch einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenbezogener Fachkunde in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes betreuen zu lassen.

Besondere Anlässe für eine Betreuung durch den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit können unter anderem sein die

- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
- Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren,
- Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe,
- Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit,
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten,
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen.

Weitere Anlässe für das Tätigwerden einer Fachkraft für Arbeitssicherheit können unter anderem die

- Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren,
  - das Auftreten von Gewaltübergriffen und Überfallgeschehen
- sein.

Weitere Anlässe für das Tätigwerden eines Betriebsarztes können unter anderem sein

- eine grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen,
- die Erforderlichkeit der Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen, Beurteilungen und Beratungen,
- Suchterkrankungen, die ein gefahrungsfreies Arbeiten beeinträchtigen,
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen und der (Wieder-) Eingliederung von Rehabilitanden,
- die Häufung gesundheitlicher Probleme,
- das Auftreten posttraumatischer Belastungszustände.

Der Betrieb muss über angemessene und aktuelle Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die abgeleiteten Maßnahmen und das Ergebnis der Überprüfung ersichtlich sind. Solche Unterlagen können auch Berichte nach § 5 dieser Unfallverhütungsvorschrift sein.

Ergänzend zur Grundbetreuung können anlassbezogene Beratungen zu spezifischen Fachthemen im Einzelfall auch durch Personen mit spezieller anlassbezogener Fachkunde erbracht werden, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsarzt bzw. Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen. Dies kann beispielsweise für Beratungen im Zusammenhang mit Lärm-minderungs-, Brandschutz- und Lüftungsmaßnahmen zutreffen. Eine Kombination mit der Grundbetreuung ist in diesen Fällen nicht zulässig.

Unternehmer können sich zur gemeinsamen Nutzung betriebsärztlicher und sicherheitstechnischer Regelbetreuung zusammenschließen, soweit die Möglichkeiten zur Organisation im Betrieb nicht ausreichen.

Die Beschäftigten sind über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung zu informieren und darüber in Kenntnis zu setzen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist.

## II. Anlage 4 zu § 2 Abs. 4 Satz 2 der DGUV Vorschrift 2

### **Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit 10 und weniger Beschäftigten durch Kompetenzzentren**

#### **1. Allgemeines**

Als Voraussetzung für die Teilnahme am alternativen Betreuungsmodell der bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung durch Kompetenzzentren wird der Unternehmer zu Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb informiert und für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen motiviert. Die alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung besteht aus Motivations- und Informationsmaßnahmen, und der Inanspruchnahme der bedarfsorientierten Betreuung.

#### **2. Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen**

Die Motivations- und Informationsmaßnahmen umfassen branchenneutrale und branchenspezifische Inhalte. Sie sind innerhalb eines von der Berufsgenossenschaft vorgegebenen Zeitrahmens zu absolvieren.

Für Betriebe der Gruppe II und III (gemäß Anlage 2 Abschnitt 4) beträgt der grundlegende und branchenbezogene Motivations- und Informationsbedarf 8 Lerneinheiten, die als von der Berufsgenossenschaft vorgegebene Selbstlernmaßnahme zu absolvieren sind. Sie schließen mit einer erfolgreich zu absolvierenden Wirksamkeitskontrolle ab.

Inhalte der Motivation bei der alternativen bedarfsorientierten Betreuung sind insbesondere die Darstellung der Vorteile, die sich aus der wirksamen Umsetzung des Arbeitsschutzes ergeben:

- der Aufbau und die Stärkung eines Sicherheits- und Gesundheitsbewusstseins,
- ein verantwortungsvoller Umgang mit den Beschäftigten,
- die Wahrnehmung der Fürsorgepflicht,
- eine erhöhte Motivation der Beschäftigten,
- eine Reduzierung der Arbeitsunfähigkeitsrate,
- eine Kostenersparnis z. B. durch entfallende Lohnfortzahlung.

Themen der Informationsmaßnahmen sind insbesondere:

- Arbeits- und Gesundheitsschutz als Führungsaufgabe und Unternehmensziel,
- Erkennen von Anlässen für die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung,
- branchenspezifische Informationen zu Gefährdungspotenzialen und Anleitung zum Durchführen der Gefährdungsbeurteilung, einschl. Dokumentation,
- mechanische, elektrische, chemische, biologische Gefährdungen, Brandgefahr,
- Ergonomie.

Über die erfolgreiche Teilnahme an Motivations- und Informationsmaßnahmen wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Berufsgenossenschaft kann den Erfolg der Selbstlernmaßnahme in einem Gespräch mit dem Unternehmer prüfen.

Zur Aktualisierung und zur Aufrechterhaltung der Motivation bietet die Berufsgenossenschaft Fortbildungsmaßnahmen an. Hiermit wird der Kenntnisstand der Teilnehmer aktualisiert und die Motivation aufrechterhalten. Der Fortbildung dienen Veranstaltungsangebote der Kompetenzzentren sowie Fachinformationen des Unfallversicherungsträgers. Die Wahrnehmung der Fortbildung ist der Berufsgenossenschaft auf Verlangen nachzuweisen.

Die Teilnahme an von der Berufsgenossenschaft zu diesem Zweck durchgeführten oder anerkannten Maßnahmen ist spätestens nach 5 Jahren erforderlich.

Hat ein Unternehmer bereits Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der alternativen Betreuungsform bei einem anderen Unfallversicherungsträger erfolgreich absolviert, so entscheidet die Berufsgenossenschaft im Einzelfall, ob und ggf. an welchen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen er teilzunehmen hat.

### 3. Bedarfsorientierte Betreuung

Nach dem Abschluss der Motivations- und Informationsmaßnahmen kann der Unternehmer über die Notwendigkeit und das Ausmaß einer externen Betreuung selbst entscheiden. Die Betreuung der Betriebe erfolgt über Kompetenzzentren.

Eine sachgerechte bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung im Betrieb erfolgt auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung. Zu deren Erstellung oder Aktualisierung kann der Unternehmer sein zuständiges Kompetenzzentrum hinzuziehen.

Darüber hinaus ist der Unternehmer verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen qualifiziert in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes durch das Kompetenzzentrum betreuen zu lassen. Besondere Anlässe für eine Betreuung durch den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit können sein die

- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
- Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren,
- Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe,
- Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten,
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit,
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen.

Weitere Anlässe für das Tätigwerden einer Fachkraft für Arbeitssicherheit können sein die

- Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren
- das Auftreten von Gewaltübergriffen und Überfallgeschehen.



Weitere Anlässe für das Tätigwerden eines Betriebsarztes können sein

- eine grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen,
- die Erforderlichkeit der Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen, Beurteilungen und Beratungen,
- Suchterkrankungen, die ein gefahrungsfreies Arbeiten beeinträchtigen,
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen sowie der (Wieder-) Eingliederung von Rehabilitanden,
- die Häufung gesundheitlicher Probleme,
- das Vorliegen posttraumatischer Belastungszustände.

#### 4. Schriftliche Nachweise

Im Betrieb sind die nachfolgend aufgeführten schriftlichen Nachweise zur Einsichtnahme durch die zuständigen Aufsichtsorgane vorzuhalten

- Teilnahmenachweis an den Maßnahmen zur Motivation und Information,
- aktuelle Unterlagen über die im Betrieb durchgeführte Gefährdungsbeurteilung,
- die Berichte nach § 5 dieser Unfallverhütungsvorschrift über die Inanspruchnahme externer bedarfsorientierter Betreuung.

Die Beschäftigten werden über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung informiert und wissen, welches Kompetenzzentrum anzusprechen ist.

Erfüllt der Unternehmer seine Verpflichtungen im Rahmen der alternativen bedarfsorientierten Betreuungsform nicht, unterliegt er mit seinem Betrieb der Regelbetreuung nach § 2 Abs. 2 dieser Unfallverhütungsvorschrift.

## Anhang 2

**WZ-Codes aus der DGUV Vorschrift 2 der BGHW mit zugehörigen Unter-Codes  
 (WZ = Wirtschaftszweig)**

WZ 2008 Code	WZ 2008 – Bezeichnung	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung		x	
45	<b>Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen</b>			
45.1	Handel mit Kraftwagen (Kraftfahrzeuge einschl. Wohnmobile, Motor-boote, Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuganhänger)			x
45.3	Handel mit Kraftwagenteilen und -zubehör (Fahrzeuersatzteile, -zubehör und -pflegemittel)			x
45.4	Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern (einschl. Fahrräder mit Hilfsmotor)		x	
46	<b>Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)</b>			
46.1	Handelsvermittlung			x
46.2	Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren			x
46.3	Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren			x
46.4	Großhandel mit Gebrauchs- und Verbrauchsgütern			x
46.5	Großhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikations-technik			x
46.6	Großhandel mit sonstigen Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör			x
46.7	<b>Sonstiger Großhandel</b>			
46.71	Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen			x

WZ 2008 Code	WZ 2008 – Bezeichnung	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
46.72	Großhandel mit Erzen, Metallen und Metallhalbzeug			x
46.73	Großhandel mit Holz, Baustoffen, Anstrichmitteln und Sanitärkeramik			x
46.74	Großhandel mit Metall- und Kunststoffwaren für Bauzwecke sowie Installationsbedarf für Gas, Wasser und Heizung			x
46.75	Großhandel mit chemischen Erzeugnissen			x
46.76	Großhandel mit sonstigen Halbwaren			x
46.77	Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen		x	
46.9	Großhandel ohne ausgeprägten Schwerpunkt			x
<b>47</b>	<b>Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)</b>			x
<b>52</b>	<b>Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr</b>			
52.1	Lagerei		x	
52.2	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr		x	
52.22.2	Betrieb von Häfen		x	
52.22.9	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Schifffahrt		x	
52.24	Frachumschlag		x	
52.29.1	Spedition		x	
<b>58</b>	<b>Verlagswesen</b>			x

Eine Zuordnung zu einem zweiziffrigen WZ-Code bedeutet, dass auch alle mehrziffrigen Unter-Codes der gleichen Gruppe zugeordnet sind. Ausnahmen sind explizit aufgeführt.

Eine vollständige Liste aller Betriebsarten führt die DGUV ([www.dguv.de](http://www.dguv.de) › Webcode d106697).

## BGHW – Prävention

Postfach 12 08

53002 Bonn

Bestellungen: <https://bghw-medienshop.de/>

Internet: [www.bghw.de](http://www.bghw.de)

Bestell-Nr. M 114

Ausgabe März 2022

Bildnachweis: Fotolia